

Q. K.  
436  
36

X 1880922

II m  
1017

# Münz-Memorial

oder

## Unbetrüglicher Vorschlag

Von dem rechten Principal- und Haupt-Stück/  
S

adurch dem heutigen Münz-Unwesen

und denen dran hangenden vielen grossen

Sreueln eiligt zu remediren /

Und hingegen alles / nicht nur was diesen Punct /

sondern auch andre Defecte und grasirende Land-Plagen

betrifft / leicht und förderlichst in einen guten Stand

wieder zu bringen /

Aus unterschiedlichen hierüber eingeholten Aca-

demischen Consiliis, wie auch andern / in Gottes Wort /

Geistl. und Weltl. Rechten / Kaiserl. Reichs-Abscheiden / Chur-

und Fürstl. Münz-Edicten, wolgegründeten / curieu-

xen raren Schriften

wolmeinend zusammen getragen

Und

Zu unzweifflicher Redrefirung aller und jegli-

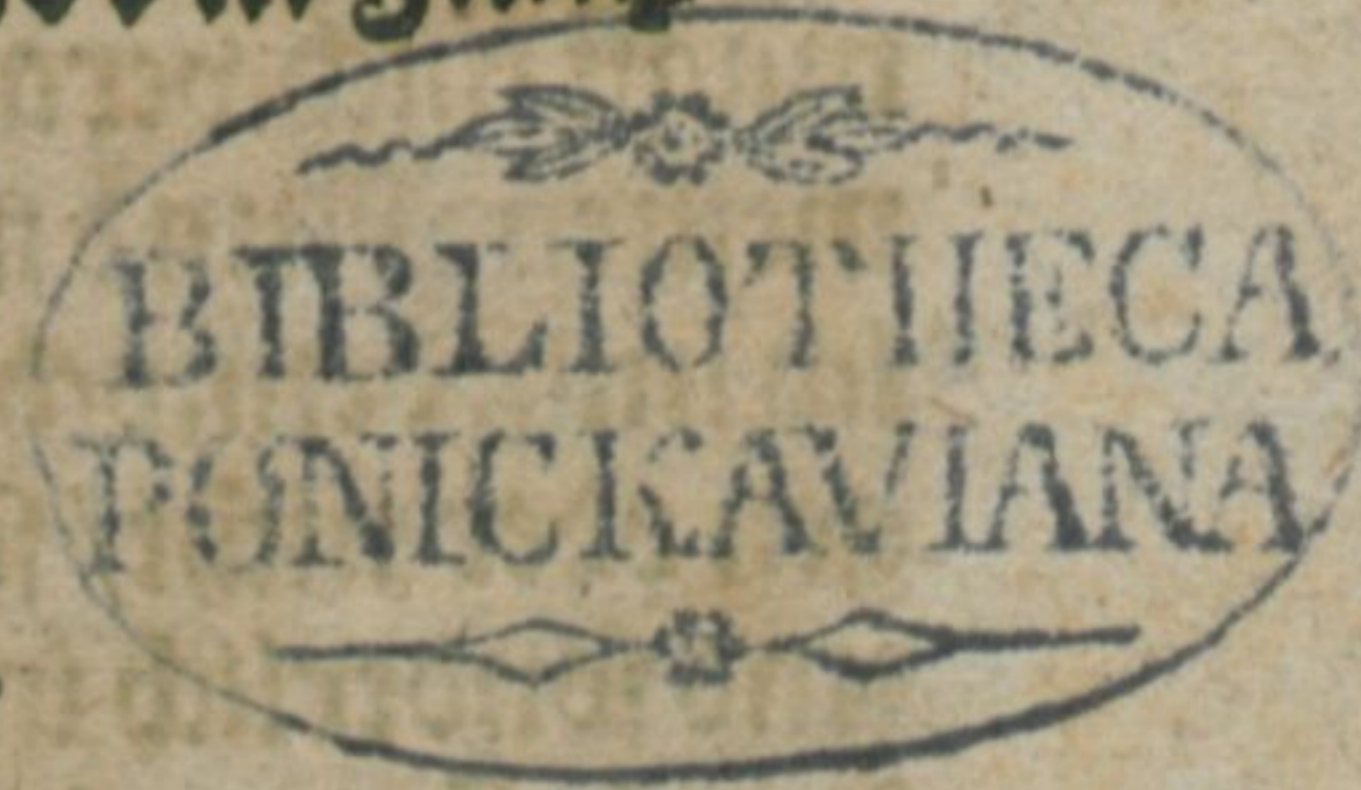
cher Nothleidenden ruinirten Stände in ganz

Teutschland

fürgestellt

von

Christiano Billich.



1680.



**S** Kofgönstiger Leser. Ob ich wol nun eine ge-  
 raume Zeit durch Gottes Gnade für Gottes Ehre ge-  
 stritten / daß ich darüber alt und grau / ja auch so ver-  
 haßt daneben worden / daß man auch fast von meinem  
 Namen (vielweniger von meinen Erinnerungen) nichts mehr  
 hören noch wissen will. Ich heiße Christian Billich. Will man  
 davon sagen / was Christlich und billig ist / so ist man eben so  
 willkommen damit / als die Sau im Juden-Hause : Ich muß  
 als ein alter verachteter Mann allenthalben hinten anstehen.  
 Vor diesen galt ich noch etwas / aber nun geht ich nichts mehr.  
 Da ich A. 1621. was Christlich und billig erinnerte / und wi-  
 der die damahligen Ripper und Wipper mein Unvorgreiffliches  
 Bedencken edirte / wie man dem Müng/Wesen abhelffen / und  
 eine wolfeile Zeit wiederum zu wege bringen könnte : Da wars  
 noch etlicher Maken angenehm / nunmehr aber muß alles / was  
 ich vom Christenthum und Billigkeit sage / nur Quäckeri /  
 Träumeri / Euthustasteri / Schwermerei oder auch wol gar  
 Kezerei seyn und heißen / wie dort Moses Exod. 5. v. 16. klagt :  
 Dein Volk muß Sünder seyn : Oder wies dem guten Herrn /  
 Dem Elisa, als einem Seniori oder emerito erging / daß er sich von  
 bösen Büben mußte öffentlich als ein Kahlkopff verspotten las-  
 sen / 2. Reg. 2. v. 23. Aber wie dem allen / du blinde tolle Welt / du  
 magst mich verachten oder verlachen / wie du wilt / so will ich mit  
 meinem Mund nicht stopffen lassen : Du magst hören oder lassen /  
 ich muß dennoch reden : Du magst meinem getreuen Rath folg-  
 gen oder nicht / so muß und will ich dennoch um meiner Freunde /  
 und sonderlich um meines HErrn Christi Willen nicht ablassen /  
 dein bestes zu suchen. Hilffts denn ja nichts mehr / ei so hilffts  
 doch / meine Seele zu retten. Gnuß! S. 2. Nun die Sache selbst  
 belangend / was den eigentlich der in rubro angegebne gute vors  
 Schlag

Schlag / von dem rechten Principal- und Haupt-Stück / dadurch  
nicht nur dem heutigen Münz-Unwesen / sondern auch allen and  
dern eingerissenen Greueln ohnfehlbarlich zusteuren ; So ist  
mein unvorgreiffliches Bedencken davon dieses / wie ich aus and  
dern alten Theologen solches erlernet : Ja wie Gott selbst mir  
dasselbe an die Hand und ins Herz gegeben / da er durch den  
Propheten Jeremiam in seinem Büchlein am 23. v. 22. spricht :  
Wo sie bei meinem Raht blieben und hielten meine Wort meis  
nem Volck geprediget / so hette sie dasselbe von ihrem bösen We  
sen und von ihrem bösen Leben bekehret. §. 3. Mit einem Worte /  
die Prediger sinds / die ich meine / die müssen hie an der Spitz  
zen stehen / und also mit Zusehung aller ihrer Wolfahrt Leibes  
und Lebens / nach dem Exempel Christi und seiner Apostel in  
Verleugnung ihrer selbst / wider die in Teutschland herum schwer  
mende verfluchte Höllen-Rotte / so vieler Gels. Münz / Ripper  
Wipper / und Wucher / Teuffel bis auff's Blut tapffer streiten.  
§. 4. Ich kan mich nicht gnug verwundern / da jährlich auff bet  
den Messen zu Leipzig und Franckfurt so viel 100. ja 1000. Bü  
cher heraus kommen / daß bishero in so vielen Jahren bei diesem  
Münz-Unwesen nicht ein eintges / so viel mir bewust / von solcher  
Materie heraus kommen ist. Ich habe mich in den ordentlichen  
Catalogis / wie auch bei den Buchführern erkündiget / aber nichts  
erfahren können / als daß einig Münz-Gespräch heraus seyn soll /  
welchs selbst nicht gesehen. Ihr Herrn Professores auff Universi  
täten disputiret offft in Theologiâ, Juris prudentia & Philosophiâ  
von so vielerlei seltsamen Dingen / daß man sich über eure inven  
tiones fast verwundern muß. Wie kompts doch nun / daß ihr  
hievon so gar nicht disputiret oder peroriret, das doch so hochnöth  
tig were? Ach was sinds eure studiosi und die ihrigen gebessert?  
Wann ihr euch mit ihnen exerciret / zu forschen / was die  
Araber / Chaldeer / Römer / etc. und zwar vor vielen 100. Jah  
ren

A ij

es  
ze  
er  
un  
hr  
an  
so  
uf  
en  
hr  
wi  
es  
und  
ars  
was  
rei /  
gar  
igt :  
rn /  
von  
las  
t / du  
mie  
gen /  
t fol  
nde /  
ffen /  
uffts  
selbst  
vori  
schlag



ren für Münze gehabt? Und um die 13ige Münz-Sorten be-  
 kümmert iht euch nicht / wies mit andern dergleichen mehr zu-  
 geht / da man sich um Anquitäten und Karitäten von vielen Secu-  
 lis und Nationibus euserst bemühet / aber was nahe und gegen-  
 wertig / uns selbst angehörig / daran am meisten gelegen / weni-  
 ger als nichts achtet. O Blindheit! S. 5. Ja was sol ich sagen? Da  
 hiebevör A. 1621. 22. etc. noch so viel tapfre Prediger hin und wie-  
 der in Teutschland gefunden / welche dem damahligen Münz-Un-  
 wesen mit Ernst und Euffer widersprochen. Als da ist das Churf.  
 Sächf. Consistorium zu Wittenberg / welches dem Ministerio zu  
 Quedlinburg auf ihr Begehren ein Informat-Urtheil erteilet /  
 die Theologische Facultät zu Jena / wie auch zu Helmstädt ha-  
 ben dergleichen gethan Zu Magdeburg ist der berühmte D. Chri-  
 stian. Gilbertus de Spaignard, Past. zu S. Ulrich und Levin auch  
 sehr dawider gewesen: Zu Halberstadt in S. Pauli Kirchen hat der  
 fürtreffliche Mann / M. Tobias Henckel das seine mit öffentli-  
 chen Schrifften auch treulich gethan. Item M. Andr. Lampius  
 zu Hall: M. Matth. Helmreich / zu Lendsidel: M. Joh. Conrad  
 Gœbelius zu Augspürg: M. Thomas Weinrich zu Leipzig: M.  
 Johann Wezelius, General-Superintendent im Fürstenthum Lü-  
 burg / &c. &c. deren Schrifften noch zu finden zugeschweigen /  
 was andre nur mündlich gethan / und nichts davon geschrieben.  
 Iho aber ist alles still davon / da es nicht weniger die Zeit und  
 Noht erfordert: Und warlich ja kein ander näher / gewisser noch  
 nöhtiger Raht und Mittel kan für gebracht werden / als eben dis /  
 daß Lehrer und Prediger wider das Münz-Unwesen ernstlich  
 eiffern und wider den Riß stehen / dazu sie an Gottes Statt gese-  
 set sind. S. 6: Komt demnach alles allein oder zuserst / auff die  
 Prediger / wann die böse Welt reformiret werden soll. Und ob  
 gleich naseweise Politici einwenden möchten / es stehe Predigern  
 nicht zu / daß sie sich um Welt. Handel / Münze / Contribution,  
 Gerichts

Gerichts-Processen und dergleichen bekümmern/ und davon predi-  
 gigen oder schreiben sollen: So ist doch solch einwenden von keiner  
 Importanz, wie das die Theologische Facultät zu Jena wol erör-  
 tert hat und im Eingang ihres Bedenkens pag. 5. §. 6. zu lesen.  
 §. 7. So aber unter Lehrern und Predigern selbst disfalls einige  
 Differenz und Uneinigkeit seyn solte / und da einer wider die Kip-  
 per und Wipper geeiffert / die andern ihm darinnen nicht wolten  
 beistehen / sondern vielmehr widersprechen / und es übel deuten / da  
 sie solten für einen Mann stehen / da were dasselbe an ihnen keines  
 weges zu loben / sondern um so viel mehr zu straffen / davon der  
 Theologischen Facultät zu Helmstädt ihr Judicium von der Kippe-  
 rei / bei dem Dedekenn. vol. 2. pag. 204. Num. 11 zu lesen. § 8. Recht  
 und wol haben der wegen die Herrn Theologi Jenenses in ihrem  
 Bedenken geurtheilet / da sie im letzten Cap. auf den Punct kommen /  
 wie der Sachen zu rathen und zu helfen / da setzen sie unter dem  
 dritten Mittel / welches nach der Buße im dem Gebet / (als sincera  
 emendatio) dz erste ist / dieses voran / daß / wie ein jeder seines Amts  
 und seiner schuldigen Pflicht sich erinnern / und was er vermöge  
 seines Berufs / diesem Unheil zu wehren / thun kan / mit höchstem  
 Fleiß und Ernst verrichten soll / also sollen Lehrer und Prediger  
 bei der Obrigkeit unablässig anhalten / daß sie den grossen Schaden  
 und Landsverderben / so aus dem Rüks. Wesen herkommen / ihnen  
 lassen zu Herzen finden / und auf Abwendung solches Unheils  
 ernstlich bedacht seyn. §. 9. Hiemit erfodern Jenenses vor andern  
 von Predigern / daß sie ihr Amt bei der Obrigkeit thun sollen. Thut  
 nun die Obrigkeit das ihre nicht / so kömmt die Sünde und Verant-  
 wortung mit auf Prediger / die das nicht nur der Obrigkeit wegen /  
 sondern für alle Sünde und Unordnung / so draus erfolgt / und  
 für viel 1000. Unterthanen müssen Rechenschaft geben / ja alles  
 was böses im ganzen Land von Obrigkeit und Unterthanen da-  
 über geschicht / das ist eben so viel vor Gottes Gericht / und wird de

Predigern zugezchnet/ als wenn sie selbst alles gethan hetten/ wie  
 Jerem. am 23. v. 15. steht: Von den Propheten kommt Häuchelei aus  
 ins ganze Land. Anderer Sprüche 130 zugeschweigen. §. 10. Es müs-  
 sen Lehrer und Prediger (in Gemein von ihrem Amt zu reden) nicht  
 nur allein mit Sagen oder Worten ihren Ernst und Eiffer spüh-  
 ren lassen/ sondern auch mit Wercken. Das ist/ wie die Herrn Je-  
 nens. in ihrem Bedencken cap. cit. dis als das vierdte Mittel  
 fürschlagen/ *Disciplina Ecclesiasticae instauratio*, das ist/ der Bind-  
 Schlüssel oder die Kirchen-Zucht/ daß man solche Leute / nach ge-  
 brauchten gradibus admonitionum, von der Tauffe/ Beichte und  
 Communion weiset/ und endlich gar ohn Ceremonien begraben  
 läßt. §. 11. Und eben das ist auch des Consistorii zu Wittenberg ihr  
 Bedencken/ in dem Informat/ Urtheil/ welches sie dem Ministerio  
 zu Quedlinburg auf ihr begehren mitgetheilet/ da sie vor Recht er-  
 kennen/ man sol die Ripper und Wipper ad communionem alta-  
 ris nicht admittiren, und do einer von der gleichen Leuten hierüber  
 in dieser Sünde verstorbe/ oder wenn er sich gleich endlich erkennet /  
 doch bey seinem Leben/ so weit sein Vermögen reicht/ nicht satisfac-  
 tion thut/ oder seine Erben/ de satisfaciendo guugsam caviret/ ad  
 sepulturam Ecclesiasticam nicht verflatten/ &c. Sehet ihr lieben  
 Prediger/ ist nun das / was Jenens und Wittenbergens dis-  
 fals von Euch erfodern / entweder wahr oder nicht war? Wellet  
 ihr sagen/ daß es nicht wahr/ und nicht recht/ noch Gottes Wort ges-  
 maß/ sondern Lügen seyn/ so werdet ihr nicht nur diese eure Väter  
 und Præceptores, als Gottes Diener/ sondern Christum selbst mit  
 seinem Geist Lügen straffen. Ist aber wahr und recht / was von  
 euch dis fals erfodert wird/ ach so sündigt doch nicht so freventlich  
 und vorsezlich wider euer besser Wissen und Gewissen/ und lästert  
 ja diesen heilsamen Raht des H. Geistes nicht / auf daß ihrs nicht  
 mit Ach und Weh ewiglich bereuen müßet / den solch muthwillig  
 sündigen/ welches mit beharrlichen lästern der erkantten Wahrheit  
 geschicht)

geschicht) ist eine Sünde wider den H. Geist/was darauf den erfol-  
 ge/ist bekant ex Matth. 12. v. 32. Ebr. 10. v. 26 27. O des erschrecklichen  
 Gerichts/Jacob 3. v. 1. zu lesen/als eines solchen Gerichts/da aller/  
 auch des geringsten Bettlers/in summa, aller und jeglicher Zu-  
 hörer Blut wird von des Predigers Händen gefodert werden/  
 Ezech. 33. v. 8. §. 12. Ja noch eins. Lehrer und Prediger müssen/wie  
 gedacht 1. mit Wortē 2. mit Werckē ernstlich eiffern. Un̄ dasselbe auch  
 nun 3. unpartheisch, ohn Respect und Ansehen der Person/daz  
 von sonstn zwar in genere in Gewissens-Fragen hin und wieder  
 außer allem Streit zu findē/daz man nicht nur die gemeinen Bau-  
 ren und Bürger/sondern auch Obrigkeiten eben so wol gebührlich  
 straffen muß. Absonderlich aber diesen Fall belangend/so wil nun  
 nicht allein von nöhten seyn/die gemeinen Mürger / Kipper und  
 Wipper tapffer und efferig zu straffen / sondern es müssen auch  
 die Ober Herrn darüber besprochen / und wenn sie sich nicht bes-  
 sern/mit der Kirchen Zucht wirklich angegriffen werden/wie die  
 Herrn Jenesles in ihrem gründlichen Bedencken cap. cit. wol und  
 recht erinnern/daz Prediger zu foderst es bei der Obrigkeit anfan-  
 gen und suchen sollen. Wo das nicht geschicht / und nur allein die  
 Unterthanen oder gemeinen Mürger als Kipper und Wipper ge-  
 scholten / aber die grossen und Principalen ungestraffet gelassen  
 werden/da macht sich ein Prediger in seinem Amt verdächtig und  
 all sein eiffern und keiffen auff die gemeinen Kipper und Wipper  
 ist ganz umsonst und vergeblich/ja vielmehr bei manchen mehr är-  
 gerlich als erbaulich. Bei Gott ist kein Ansehen der Person. So  
 solls bei Gottes Dienern auch seyn/nach den Worten Jacob. 2. v. 1.  
 §. 13. Im vorigen Mürger Unwesen wurde von Lehrern und Predi-  
 gern münd- und schriftlich wider die Kipper und Wipper geeif-  
 fert/dennoch wurde / sonderlich anfangs dabei beklaget / daz fast  
 keiner den Regenten recht wolte unter Augen treten/wie Christ-  
 lich und billig / davon in meinem vorgedachten Bedencken  
 Christis

Christiani Billichs diese Klage Worte p. 21. iv. dazumahl geführer. Wo ist Nathan der dem Könige David seinen Ehebruch fürwerffe? Wo ist Elias/der Achab/ da er Naboths Weinberg einnahm/widerspeche? Wo ist Daniel/der des Königs unrechtes Gebot verachte? Wo ist Johannes/der Herodi öffentlich unter Augen sagen durffe: Es ist nicht recht/das du meines Bruders Weib habest? Was solte man nicht iso vielmehr Ursach haben/ zu klagen und fragen: Wo Nathan/ Elias/ Daniel und Johannes? So muß es nicht seyn/wie der alte vers lautet:

Dat veniam corvis, vexat censura columbas.

Nein/sondern gleich durch/und alles in einen Topf gehauen/wie Lutherus pflegt zu reden. Oder will man den Hans Omnis allein straffen/und die Obrigkeit nicht/so komt bald ein grober Cniphardus Wipperius, und schändet uns schilt uns für Häuchler und Fuchs Schwenzer/Selbe Suppenfresser/etc. Wie A. 1621. geschehen/da der gute Mann M. Andr. Lampius einen scharffen Ernst wider die Ripper und Wipper in seinem Tractat de ultimo Diaboli foetu spühren lassen/doch mehr wider die Unterthanen und gemeinen Mürger als wider die Principalen geschrieben/siehe da komt einer/der darauf A. 1622 unter dem Namen Cniphardi Wipperij Kiphufani, &c. eine so genandte Ehren-Rettung der Armen Ripper und Wipper edir et. Es ist ihm aber nicht eben darüm zu thun/das er die Ripperet selbst verthetigen will /gestalt er selbst gestehet / das durch die Müntz Verfälschung die schreckliche unerhörte Theuerung/auch sonst unwiderdringlicher Schaden und Nachtheit veruhrsachet/etc. Allein das ist dieses Cniphardi fürnemste intention/das er zeigen will/wen man den armen gemeinen Mürger n/Wipper n und Ripper n allein/solch Unheil beimesen will/das/sagt er / sey nicht gnug ein so hohes und wichtiges Werck auszuführen: Gibt also damit den Predigern eine feine Lection, wann sie  
 ihr



Ihr Straff-Ampt recht/verwalten wollen/das sie es nicht allein bei den gemeinen Leuten/sondern auch nicht weniger bei den Großen und Gewaltigen/gleich durch ohn Respect oder Ansehen der Person gebührlich verrichten. Hingegen wo das nicht geschieht/sonst deru man allein der armen Ripper und Wipper Zunft weidlich durch die Prædicamenta ziehet/da es aber an die Obrigkeit kömmt/die Sache fahren und den Hund hincfen läßt/da spricht Cniphardus gehe es zu/wie an jenes Churfürsten zu Sachsen Hoff/da der Münch wol wuste/das der Churfürst mit seinen Hoff-Dienern etwas über die Schuur gehauen/und er gleichwol Amtswegen dasselbe zu straffen nicht unterlassen konte/so zeucht er die Hoff-Dienern frei wacker durch die Hechel/und sagt ihnen/woran sie gefressen haben. Da es nun aber an dem ist/das er dem Churfürsten auch ein Capitel lesen soll/da hebt er an/und bringt ein solch verdecktes Gleichniß auf die Bahn/und spricht: Ein Hase läßt sich anfänglich gar wol streiffen/weil man in der Mitten ist/wenn man aber an das Haupt kömmt/da streiffe dich der Teuffel. Item/wie jener Dieb in Thüringen klagte: Die kleinen Diebe hängt man/die Mittelmäßigen läßt man lauffen/vor den grossen hält man den Huet in der Hand/und setzet sie an Fürstliche Taffeln. §. 14. Es ben hierauf zielet auch der Autor, so das Examen quæstionis vom Ausschiesßen oder verwechseln der Münze und vom Aufgelde A. 1622 ediret/da er in solchem Examine p. 2. Num. 4. spricht: Quod unius delictum alteri nocere non debeat,

l. fin. ff. d. senat Sillian. Novel 134. cap. 4.

& quod justitiæ planè inconueniens fit, quemquam alieni admittit si graviolem pœnam luere, quem nulla contigit culpa,

text in l. 7. ff. d. bon. dam.

Sed regulariter delicta, ut noxa, semper caput sequantur,

text. in l. 7. §. 1. ff. d. cap. min. text. in l. 20. ff. d. noxal. act.

text. in l. penult. ff. d. tab. exhibend text. in l. 1. in fin. ff. d. privat. delict. text. in l. 18. & 61. in princ. ff. d. furt.

B

Unde

107  
Underespondet Paul.

in. l. 10. ff. d. seruo corrupt.

longè iustius esse, eum teneri, qui princeps delicti est, quam quaeri de alio.

Ist also aus geistlichen und weltlichen Verordnungen zusehen/ daß nicht nur Bediente und Helfers, Helfer wegen einer bösen That/ sondern auch nicht weniger die Principalen, ja diese noch viel eher und mehr oder schärffer und ärger als jene zu straffen sind. S. 15. Nun diesen hochwichtigen Punct/ wie Regenten und Obrigkeit auch/ wenn sie verschulden/ von Predigern (gebührllich/ ordentlich/ bescheidenlich) gestraffet werden sollen/ zu beschließen/ kan ich nicht umbhin/ ich muß zur Erinnerung widerholen/ was ich A. 1621. in meinem mehr gedachten unvorgreiflichen Bedencken von Müng/ Wesen/ wie Christlich und Billich/ dis als auch erinnert mit folgenden Worten P. B. & seq. Und sintemahl solches ohne der Obrigkeit zulassen und Indult nicht geschehen darff noch kan/ ist leichtlich zu schließen/ wer dieses übel Haupt und Grund Ursache sey. Solten demnach/ vermöge ihres Amtes/ Christliche Gewissens habende Lehrer nach des H. Ern Christi Stiftung und Befehl/ die Obrigkeit/ die solches zum Theil nicht so wol erwegen/ zum Theil anderen zur nachfolge/ nachgeben/ erstlich in geheim/ vermahnen/ mit bitte/ sie wolte die eufferste Noht der Armen zu Gemüht führen/ die Straffe Gottes/ die so scharff gedreuet / fürchten / und ihren eigenen Schaden erwegen. — Solte aber solches nicht helfen/ müßten sie einen Ernst gebrauchen/ standhafftig und einhellig sich darin erklären/ daß sie hinführo öffentlich keinem/ er sey wer er wolle/ ohne Ansehen der Person/ weder zum Gebrauch der Sacramenten/ noch Christlichen Versammlungen den Zutritt gestatten wollen/ und solche Laster ausdrücklich NB. an Obrigkeiten so wol als Unterthanen straffen und unrecht heißen/ in dem sie sich deß/ was der Prophet Ezechiel am 33. geboten hat/ schuldig erkändten:

Du

Du Menschen Kind etc. v. 9. Sich nicht fürchten / für denen / die nur  
den Leib / sondern für dem / der Leib und Seele tödten und in die  
Hölle stürzen mag. Ja wo sie nicht gänglich Herodes weren / würd  
den sie / weil sie sehen / daß einmühtiglich und standhafftig von als  
den Predigern ganzes Landes darwider gefochten würde / und  
mit gleicher Gefahr darwieder strebeten / gedencen / daß sie einen  
Herrn im Himmel hetten / und wie das Gott solche Obrigkeit stets  
entweder zu ihrer Seeligkeit heimgesucht und bekehrt / oder aber  
zu ihrer Verdammis gefürzet hat. §. 16. Were es etwa Sache / daß  
eine Obrigkeit nicht allerdings gründliche umständliche / oder gar  
keine Nachricht noch Wissenschaft von solchem betrüglichen  
Münz Unwesen hette / so were sie nach Gelegenheit desto ehe und  
mehr zu entschuldigē / wie vorgedachter Autor in seinem Examine  
quæstionis vor der Münze / etc. l. c. n. 3 auch auff dergleichen Fall  
schreibet / quod in alieno facto tolerabilis sit ignorantia,

text. in l. 5. in fin. ff. pro suo

& quod ignorans deliquisse intelligi non possit,

text. in l. 5. in princ. ff. de Obligat. & act. facit, dol. 3. §. 3. ff. d. incendi

ibi verbo, ignorans. Siquidem ignorantis vel errantis nullus sit  
consensus aut voluntas,

text. in l. 8 & 9. C. d. jur. & fact. ignor.

nihilq; tam sit consensui contrarium quam error,

text. in l. 15. ff. d. jurisd.

§. 17. Also ist nun aus diesem allen verhoffentlich zur Gnüge erwie-  
sen / daß es fürnemlich Haupt-sächlich einig und allein NB zusor-  
derst an den Predigern beruhe / daß eine Münz-Reformation für-  
genommen werde; Wie denn dergleichen von allen hin und wieder  
in der ganzen Christenheit eingerisnen Greueln und Corrupte-  
len zusagen / wañ die Obrigkeit was darinnen thun / besseru und  
reformiren soll / so müssen die Prediger solches bei der Obrigkeit  
gebührllich suchen und NB. (wie Jenenses reden) NB. unablässig

**anhaltten.** Wie von dergleichen and er weit mit mehrien Nachtracht zu finden/welcher Gestalt ein ganzes Land durch die Prediger kan verderbet oder aber erhalten werden.

**NB.** Und nun/ ihr Priester/ dis Gebot gilt euch. Wo ihrs nicht hören/ noch zu Herzen nehmen werdet / daß ihr meinem Namen die Ehre gebet/ spricht der **HERRE Zebaoth**/ so werd ich dē Fluch unter euch schicken/ und euren Segen verfluchen/ ja verfluchē werd ich ihn/ weil ihrs nicht wollet zu Herzen nehmen.

Malach. 2. v. 1. 2.

§. 18. Nun was rechtschaffne Prediger sind/ die noch ichrens eine Christliche Ader am Herzen haben/ die werden diesen allen/ als so klahren Gründen der Wahrheit Rechte geben/ und keines Wegs solches läugnen oder lästern. Sie werden auch verhoffentlich sich daran nicht ärgern / daß ich als der alte verachtete und bey jederman fast verhasste Christian Billich ihnen solches zu Gemühte führe. Wollen sie von der Sachen auf die Person fallen/ und sprechen: Ja wer weiß/ was das für ein Weigelianer ist/ daß er sich nicht melden darff: Wenn er ein gut Gewissen hette/ würde er wol seinen rechten Namen/ Stand und Titul nennen. Anwort Lieben Herren. Autor sucht hiemit/ was Christlich und Billig ist / wie solchs A. 1621. in der gleichen Sache mit und unter solchem Namen auch gesucht ist. In und von demselben Geist/ der dazumahl als Principal Autor solches gesucht/ ist auch dieses geschrieben/ ob gleich/ das instrument oder ministerial. Zeug zweyerlei oder unterschiedlich/ darauf nicht eben nöhtig zu sehen: Ein rechtschaffener Patriot, wann er sein Vaterland in grosser Gefahr siehet/ und weiß daß seine Person in keiner sonderlichen Consideration ist/ besorget sich dahero / wann er als N. N. so und nach seinem Stande zu Rettung seines Vaterlands etwas wichtiges sollte rathen und thun/ es würde ihm nicht gestattet noch gut geheißen werden: Unter dem sieht er/ da keiner sonst die Sache angreifen wil/ daß er gewiß Hülffe thun konte. Wolan/ so resolviret er sich aus rechtschaffner Liebe zu seinem Vaterlande/ mit Hindansetzung seiner Reputation und Ehre/ die er sonst davon haben konte/ in frembder Gestalt zu erscheinen/ legt ander Kleider mit Wehr und Waffen an/ daß er nicht erkant noch sein gutes vornehmen hintertrieben werde: Und erhät also in frembder Gestalt auf solche Weise / was er sonst wol nitimmermehr erhalten hette. Wer will ein solch tapferes aufrichtiges Gemühte darin straffen/ da es mehr das gemeine Beste/ als seinen Namen und Ruhm suchet? Also fiat applicatio. Was Christ-

lich

lich und Billich ist/ist heutigs Tags sehr veracht: Und wer das urgiret/liebet und über/was Christlich und billich ist/ der ist auch deswegen veracht. Absonderlich ist offte/was Christlich und billich ist/ nicht so sehr an sich selbst verhasst / als vielmehr wegen der Person / von der es herkomme. Das macht theils Neid oder Mißgunst/ theils Ehr. Geiß oder Hoffahrt. Offte schreibe und thut man was/das nicht zustrafen/da können denn andre/die das nicht können præstiren/sind deswegen voller Neid und Mißgunst/weil sie sich ihrer Ehre wegen besorgen/es möchte ihnen zu Schimpf und Nachtheil ihrer Reputation gereichen/als wenn sie das nicht verstunden/ und ein ander/der soviel jünger oder geringer gegen sie zu rechnen/möchte ihnen vorgezogen worden/wie doreen Saul voll Neid und Ehr. Geiß/nicht leiden kunte / daß ihm die Weiber aus allen Städten Israel entgegen gingen/erc. spieleten und sprachen: Saul hat tausend geschlagen/aber David zehen tausend. Worüber Saul sehr ergrimete — — und sahe David sauer an/von dem Tage/und fort an: 1. Sam. 18. v. 6. 7. 8. 9. So wird dann/was Christlich und billich / offtermahls aus Neid und Hoffahrt um der Person willen teuflischer Weise verachtet und verfolgt. Solchen Neid und Ehr. Geiß nun zu verhüten hab ich mich in einem frembden habilitemnt zu præsentiren resolviret/im Namen Gottes zu versuchen/ob meine Arbeit um so viel ehe und mehr/als wenn ich mich nennete/mit Dank möchte angenommen werden: Will mich der Ehre dabel gern begeben/und vergnügen sein/wenn das Werck selbst wird gelingen/

Nec labor in Domino noster inanis erit.

§. 19 Nocheins zum Beschluß zu berühren. Ich will ja nimmermehr hoffen/das einige unter den Predigern oder andern/die noch ichtens ein wenig Verstand haben / sollten gefunden werden/die etwa diese meine Arbeit um dessent willen sollten übel deuten/als wenns vielleicht mit dem heutigen Münß. Wesen so grosse Gefahr nicht hette/wies vor Zeiten A. 1621. gewesen. Denn wenn ichtens derselbe Zustand solcher Zeit ein wenig bekant ist/ der wird nicht läugnen/sondern gern gestehen/das es bis anhero nun in die 20. Jahr und drüber/eben so mit der Münß zugegangen/als wie vorzeiten von A. 1582. an/der Anfang zur Ripperet gemacht/da erst der Reichsthaler 1. fl. und 8. Kr. gegolten hat. Folgens von Jahren zu Jahren immermehr und mehr/von 10. auf 20. 30. 40. Rtl. bis A. 1620. da 1. rthlr. über 2. fl. gegolten; A. 1621. von 3. fl. bis über 6. fl. A. 1622. endlich gar 10. fl. Ob nun gleich 180 1. rthlr. noch nicht eben so hoch gesteigert/und die Ripperet in so hohem gradu noch nicht gestiegen/so ist doch leider schon ein perfecter Anfang darzu vorhanden / in dem die gute alte Münze bisher immer mehr von Jahren zu Jahren gesteigert ist: Und wie mans vorzeiten gemacht mit außschleffen/auswechseln / aussfahren / verhandeln/

lein/umfchmelzen/ete. Also wird ja alles dasselbe auch heutiges Tages vielfältig praediciret/das nicht kan geläugnet werden. Was zu jener Zeit Sünde und Unrecht gewesen ist. Das kan izo auch nicht anders tituliret werden. Nun sind ja und liegen noch da die klaren Schrifften am Tage/ wie nicht allein so viel Lehrer und Prediger haben bewiesen/wie viel und mancherley Greuel mit solcher Ripperei damahls getrieben/sondern es bezeugens auch die vielen weltlichen Constitutiones und Münk Edicta, die theils vor der Ripper-Zeit/theils auch bei Abschaffung der Ripperei hin und wider herausgegeben / darinn solche Werke/ die man heutiges Tages noch thut/ bei höchster poen und Straffe an zeitlichen Gütern/ Ehrlichen Namen/ja Leib und Leben/ ernstlich verboten: Und sind ja solche ernste Constitutiones nach der Zeit auf keinerlei Weise jemahls aufgehoben. Ergo sollet/das es noch izo hochstraffbare Werke seyn die man solcher Gestalt thut/das wider man freilich wichtige und erhebliche Ursachen hat/mit allem Ernst zu eifferr. Wie aber solche Werke in den vorigen Zeiten so ernstlich und eifferrig hin und wieder verboten/würde allein ein groß ausführlich Buch erfodern / weñ ich alle die Münk - Edicta von beiden Seculis anführen solte / was für Werke alle specificiret / und was für straffen drauff gesetzt / oder wie es alles von Wort zu Wort lautet/davon izo weiter zu handeln/ die Zeit nicht leiden will. Damit aber niemand excipire, als ob nur die gar groben Excesse als sündlich und sträfflich verboten: Wolan/so will ich auf solche Ausflucht dieses zur Nachricht hersehen.

**Aus des H. Römischen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung  
Kais. Caroli V.  
Artic. CXI.**

**I**n dreierlei Weise wird die Münk gefälschet. Erstlich/wann einer beirieglicher Weise eines andern Zeichen darauf schlägt. Zum andern/wenn einer unrecht Metall dazu setzet. Zum dritten/ so einer der Münke ihre rechte Schwere benimt. Solche Münk-Fälscher sollen nach folgender Massen gestraffet werden. Nemlich/welche falsche Münke machen/zetgen/oder dieselbe falsche Münke aufwechseln/oder sonst zu sich bringen/und wiederum gefährlich und böshofftiglich dem Nächsten zu Nachtheil wissenlich ausgeben / die sollen nach Gewohnheit/ auch Sazung der Rechte/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden. Die ihre Häuser dazu wissenlich leihen/dieselbe Häuser sollen sie damit verstricket haben. Welcher aber der Münke ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimt/oder auch ohne habende Freyheit münket/der soll gefänglich eingelegert/und nach Rechts an Leib oder Gut/nach Gestalt der Sachen/gestrafft werden. Wo gaber irgend einer eines andern Münk unpreget / oder wiederum in Tiegel breche/ und

und geringe Münz darauß mache/der sol an Leib und Gut/nach Gestalt der Sa-  
chen/gestraffet werden. So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das ge-  
schehe / so sol dieselbige Herrschafft ihre Münz-Freiheit verwircket und ver-  
lohren haben.

Aus dem Deputation-Tag zu Franckfurt / Anno 1571.  
aufgericht/ Pag 694.

**S**omit aber das hochsträflich gefährliche/ unser und des H. Reichs Münz-  
Sorten aufwechseln/ausführen / aber fürnehmlich das zerbrechen und ver-  
münzen ( so zu sonderm Veracht unserer Kay. Maj. gereichen euh) re. allent-  
halben mit sonderm Ernst gestrafft würde/haben wir re. Demnach setzen/ ordnen  
und gebieten/ wir allen Ständen und Oberleuten/ darauf allenthalben in thren  
Städren, Landen und Gebieten/auch insonderheit an allen Pässen und Zölln/zu  
Wasser und Land/ fleißig wachend aufsehens zu haben / und solche Erkundigung  
zu verordnen/ damit die gefährliche **Aufwechsler/ Auführer/ Zer-  
brecher/ und Vermünzer/ an Leib und Gut /** wie zu Später  
jüngst verabschiedet/ und auch sonst/inhalb unserer publicirten Keyserlichen  
mandaten, zu verdieneter Straf bracht würden.

Aus dem Renovirten Münz-Edict des Churf. zu Bran-  
denburg/ 1621. P. A. iv.

**S**ie verbleten — — daß Niemand unter dem Schein/ seine Wahren zu-  
sahlen / die Reichsthaler mit Hauffen nacher Leipzig und die Naumburg  
führe/ und treibe daselbst seine Partreier damit/und überführe hin gegen das Land  
mit den nicht tauglichen und unwehren Sorten. Denn eben aus solcher Geld-  
Handlung/welche an sich ärger ist/ **als einiger Raub oder Diebstahl/**  
entspringt alles Unheil und Landverderben.

Aus dem Münz-Edict Hn. Johann Casimir. Hertzen  
zu Sachsen/ 16. A. 1621.

**M**achtē wir dan wider die Landverderbliche **Aufwechsler/ Kipper  
und Auführer der Münzen / auch schädliche Vor-  
und Aufkäufer/** unterschiedliche verpoente Mandata, mit Anordnung  
traster/und vermittelst des bestetigten Auefficht/ausgehen lassen/als thun wir  
dieselbe alles ihres Inhalts wiederholen. Wer nun mit der Geld. Partreier/kip-  
pen und Wippen betreten oder in der Inquisition überführet wird/der soll seiner  
Ehren/gute/ Namens und Leumuhls verlustig seyn / bei ehrlicher zusammen-  
kunft nicht geduldet auch hierüber an **Naab und Gut/oder nach Befindung an  
Leib und Leben re. gestraffet werden.** Aus

Aus dem Münz-Edict Hn. Christian/Wilhelms / Postul. Ad-  
ministrat. zu Hall / &c. 1622. p. A. iv.

Wid nachdem wir im Monat Novembri des verwichnen 1621. Jahrs/wider  
die Aufwechsler/ Auskipper / und Ausführer nicht allein unsrer geprägten  
Münzen — sondern auch anderer guten alten Münz. Sorten/ein Mandat in un-  
ser Stadt Halle ausgehen lassen/darinnen das Aufwechseln/ausführen / und  
ins gemein die mit Gelde geriebne Mercantzy und Wipperet/bet Leibes- und an-  
dern hohen Straffen verboten worden / Als soll solches hiemit zu männiglichem  
Verwarnung / von Worten zu Worten wiederholet seyn: Und wer sich nun  
darüber betreten lassen / oder in angeordneter inquisition, daß er darwider zu-  
vorher und iezo wie obberühret/ aufs neue gehandelt/ überführet werden wird/  
der soll nebst Verlust seiner Ehren und Leumuhrt/ an Haab und Gut/ und nach  
Befindung an Leib und Leben gestraffet werden.

§. 20. Aus welchen allen Sonnenklährlich zu sehen / daß nicht nur die gar  
groben Münz. Excesse bei Leibes und Lebens. Straffete. verboten / sondern  
nicht weniger auch das Aufgeld/ Aufwechseln / Ausschleßen / Ausführen und  
dergleichen Handel oder Verpartierung der guten und alten Sorten / wie noch  
heutigs Tages Jüden und Christen dergleichen thun/ und durch Verpartierung  
der alten guten Münze an derselben Statt so viel geringere Sorten einführen/  
daraus denn muhtwillige Zheurung oder Steigerung der Wahren nebst andern  
tausenderlei Ungelegenheiten/Sünden un Schaden erfolgt! Ach/ach solte dz nun  
noch nicht von der Importantz seyn/dawider zu eiffern/ da nicht nur die Obrig-  
keit/ sondern auch Gott selbst wider solche Steigerung des Sectels ernstlich eif-  
fert/wie Amos 8. v. 5/ 6 7. klährlich zu lesen. Deiffere doch demnach/wer eiffern  
soll. Schreibe/ prediget/ disputiret/ profitiret/ peroriret/ consuliret/ agiret doch  
umb Gottes Willen alle ihr Prediger un Doctores, Theologi, Juri und Phi-  
sophi, was un wie ihr nur könet in allen Facultäten wider solche Kipper- und  
Wipper. Teuffel: Nemet lieber die Medicos auch mit zu Hüffe/ daß sie euch mit  
einer gründlichen Beschreibung der Schwindsucht/zur Cöparation mit der Rip-  
peret: dienstlich secundiren/dieses Landverderbliche Ubel/wie es wehret/auf allerlei  
Art und Weise jedermänniglichem zur Warnung und zum Abscheu recht fürzustel-  
len. Laßt die Poëten un Rectores in den Schulen nebst Mahlern/Bildhauern/  
Goldschmieden/ Kupferstechern und andern ingenieuxen Meistern oder Künst-  
lern auch das thriae dabel thun: Es wird ob Gott will gewiß helfe un durchdringē.

Nec labor in Domino vester inanis erit,  
Greiff an das Werck mit Freuden/dazu euch Gott hat bescheiden in eurem Be-  
ruff un Stand. Wer an seinem Amt verzagt/wer will dem helfen/ Sir. 10. v. 32.  
Benedicat vobis DOMINUS, ut faciatis fructum multum.



Ne  
hor  
dar  
wi  
als  
Be  
De  
der  
Be  
ein  
no  
ich  
Er  
Re  
De  
der  
hö  
sen  
me  
me  
ich  
ger  
an  
Dei  
do  
bel



Ob ich wol nun eine ge-  
Bnade für Gottes Ehre ge-  
st und grau / ja auch so ver-  
man auch fast von meinem  
rinnerungen ) nichts mehr  
ristian Hillich. Will man  
illig ist / so ist man eben so  
Juden-Hause : Ich muß  
enthalben hinten anstehen.  
er nun gelt ich nichts mehr.  
billig erinnerte / und wi-  
der mein Unvorgreifliches  
anz Wesen abhelffen / und  
bringen könnte : Da wars  
mehr aber muß alles / was  
Zeit sage / nur Quäckeri /  
vermeret oder auch wol gar  
Moses Exod. 5. v. 16. plagt :  
der wies dem guten Herrn /  
erito erging / daß er sich von  
i Kahlkopff verspotten las-  
en / du blinde tolle Welt / du  
wie du wilt / so will ich mit  
du magsts hören oder lassen /  
meinem getreuen Racht fors  
noch um meiner Freunde /  
risti Willen nicht ablassen /  
ja nichts mehr / ei so hilffts  
f. 2. Nun die Sache selbst  
rubro angegebne gute vors  
schlag

sch  
nt  
der  
me  
der  
da  
Pr  
W  
nen  
sen  
die  
ken  
und  
Ber  
mer  
Wi  
f. 4  
den  
cher  
Mi  
Ma  
Cata  
erfa  
welc  
räter  
von  
tione  
bleib  
tig w  
Wa  
Ura

